

Entlastung der Gemeindewege durch Schaffung von größeren Koppelzufahren

(Aufweitung der Zufahrten auf bis zu 10 m)

Genehmigung der Knickeingriffe

durch die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags (Vordruck kann aus dem Internet herunter geladen werden).

Die Einzelfälle können unter Angabe der Grundstücksdaten, des Eigentümers, der Länge des Knickeingriffs und der Art des Knicks (ob bewachsen oder nicht) in einer Liste zusammengefasst werden. Zudem kann der erforderliche Ausgleich für alle Einzeleingriffe addiert und an einer Stelle erbracht werden.

Ein Muster einer Liste kann von der Unteren Naturschutzbehörde (Frau Janke, Tel. 0481-971464) zur Verfügung gestellt werden.

Vorteilhaft ist, wenn sich der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person mit der Unteren Naturschutzbehörde über die Art des zu erbringenden Ausgleichs vorab abstimmt und dieses auch im Antrag unter Beifügung von Flurkartenauszügen bereits so angegeben wird.

Ausgleich

bei bewachsenem Knick 1:2, bei unbewachsenem Knick 1:1

Der Ausgleich ist vorrangig (mindestens durch ein Verhältnis von 1:1) durch Neuanlage von Knicks im räumlichen Zusammenhang zu erbringen. Der verbleibende Ausgleichsbedarf kann in sonstiger Weise (z. B. durch Entwicklungsmaßnahmen an bestehenden Knicks, Ökokonto) oder auch durch Ersatzgeldzahlung von 40 € pro lfd. m anzulegenden Knick erbracht werden.

Ansprechpartner für Fragen des Ausgleichs des Knickeingriffs ist jeweils der zuständige Sachbearbeiter in dem betroffenen Bezirk, der auch für Ortstermine zur Verfügung steht.

Der Antrag wird als Paket bearbeitet und genehmigt. Stellt die Gemeinde den Antrag, ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

Genehmigung einer Verrohrung und Grabenverfüllung

Bei erforderlicher Verrohrung und Grabenverfüllung ist zusätzlich eine Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Der Ausgleich erfolgt durch Entrohrung (1:1) an anderer Stelle bzw. Ersatzgeld (35 € pro lfd. m Verrohrung). Ansprechpartner bei der Unteren Wasserbehörde ist Herr Wöltjen (Tel. 0481-971437), der auch für Ortstermine zur Verfügung steht.

Genehmigung einer Verrohrung und Grabenverfüllung

Sollten Zufahrten zu Kreis- oder Landesstraßen verbreitert, beseitigt oder erstellt werden, ist hierfür die Genehmigung des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein erforderlich. Solche Genehmigungen sind durch die Grundstückseigentümer unter folgender Anschrift einzuholen:

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Niederlassung Itzehoe
Breitenburger Straße 37
25524 Itzehoe
Telefon: 04821 66-0
Telefax: 04821 66-2714

Uwe Maaßen, Tel. 0481-971450